

Satzung der Stadt Bodenwerder über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.1995 (Nieders. GVBl. S. 432) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (Nieders. GVBl. S. 199) hat der Rat der Stadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 10. Juni 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

für die Zone I auf 4.000,-- DM und
für die Zone II auf 1.650,-- DM

festgesetzt.

§ 2

Ablösungszonen

- (1) Die Zone I wird auf das mit Satzung vom 22.10.1985 / 28.09.1987 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt“ begrenzt.
- (2) Die Zone II umfaßt das übrige Stadtgebiet.

§ 3

Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 4

Beitreibung

Nicht gezahlte Ablösungsbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften für das Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Bodenwerder, den 10. Juni 1996

Stadt Bodenwerder

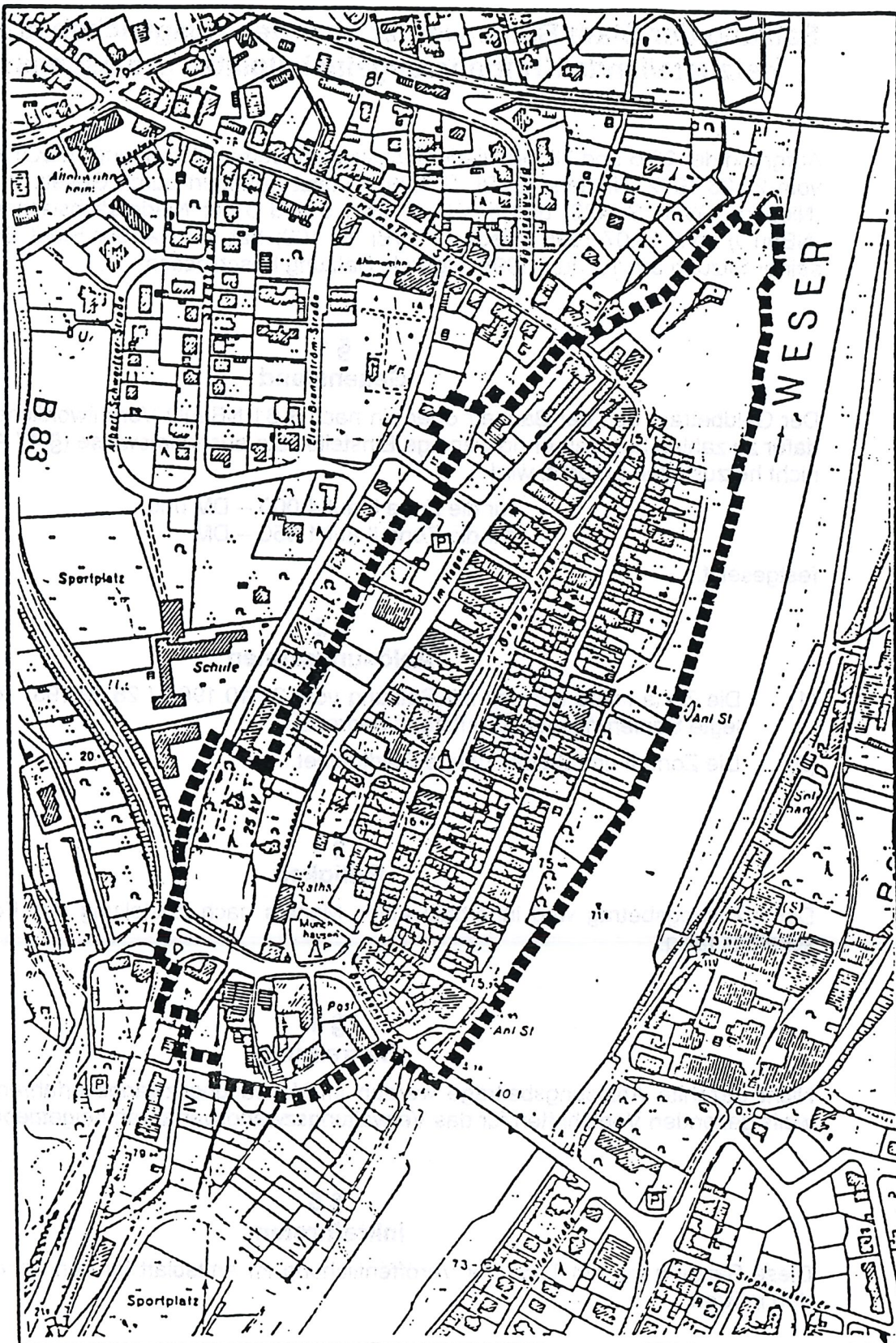
Der Bürgermeister

Siwers



Der Stadtdirektor
i. V.

J. J. J.



SANIERUNGSGEBIET

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 13 vom 24.07.1996 bekanntgemacht worden.

Bodenwerder, 31. Juli 1996

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Heuberg

**Änderung der Satzung der Stadt Bodenwerder über den
Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeug-
einstellplätze (Ablösungssatzung) auf Grund der Euromstellung:**

**§ 1
Gegenstand**

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO
Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, dass er notwendige
Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen
braucht wird

für die Zone I auf 2.000,-- Euro
für die Zone II auf 825,-- Euro

festgesetzt.

Die weiteren Festsetzungen bedürfen nicht der Änderung.

Erstellt:
Amt 60
01.08.2001

Nege

